

Pflanzenschutzmittel rechtskonform anwenden – Welche aktuellen Vorgaben sind zu beachten?



Laura Tamms, Josy Kuhlmann
Rostock, 20.02.2024

Gliederung

Allgemeine Informationen

Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Überarbeitung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)

Lagerung, Inventur und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Anwendung von Grundstoffen

Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln

Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen

Sachkunde

Sachkunde ist erforderlich für Personen die:

- Pflanzenschutzmittel beruflich anwenden
- Zum Pflanzenschutz beraten
- Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen – auch im Onlinehandel
- Andere nichtsachkundige Personen anleiten oder beaufsichtigen

Achtung:

Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Rückenspritz- und –sprühgeräten ist **generell der Sachkundenachweis** erforderlich

Allgemeine Informationen

Sachkunde

Keine Sachkunde ist erforderlich bei:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Bereich Haus- und Kleingarten
- **Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis**
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung

Allgemeine Informationen

Sachkunde

Einfache Hilfstätigkeiten können sein:

- Verdeckte Ausbringung von Rodentiziden/ Molluskiziden mit Legeflinten; Auslegen von Ködern in Köderstationen
- Ausbringung von Wildverbiss- / Vergrämungsmitteln
- Anlegen von Leimschranken und Insektenfanggürteln bei Obst- und Ziergehölzen
- Verstreichen von Schnittstellen und Veredlungsstellen an Obst- und Ziergehölzen in Baumschulen
- Aufhängen von Pheromonfallen
- Tauchen von Veredelungsgehölzen in ein fertig angesetztes Pflanzenschutzmittel



Allgemeine Informationen

Sachkunde

Einfache Hilfstätigkeiten können sein:

- Verdeckte Ausbringung von Rodentiziden/ Molluskiziden mit

Die sachkundigen Aufsichtsperson muss bei der Anwendung **ständig** anwesend sein

- Obst- und Ziergehölzen in Baumstadien
- Aufhängen von Pheromonfallen
- Tauchen von Veredelungsgehölzen in ein fertig angesetztes Pflanzenschutzmittel



Allgemeine Informationen

Erweiterte Prüfpflicht von Pflanzenschutzgeräten

Grundlage Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten
(Pflanzenschutz-Geräteverordnung)

- Erstmalige Prüfung sollte bis zum **31. Dezember 2020** erfolgt sein
- Stationäre und mobile Beizgeräte
- Granulatstreugeräte
- Schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte (z.B. Gießwagen, Karrenspritzen, Nebelgeräte)
- Bodenentseuchungsgeräte

Von diesem Zeitpunkt an müssen die genannten Geräte alle drei Jahre routinemäßig bei anerkannten Kontrollstelle für Pflanzenschutzgeräte überprüft werden.



Quelle: M. Wuttke



Quelle: Internet, Rathmakers

Allgemeine Informationen

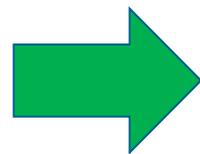
Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

- Umgang mit dem konzentrierten Mittel
- Umgang mit dem anwendungsfertigen Mittel
- Behandlung von Saatgut
- Umgang mit frisch behandeltem Saatgut und Erntegut
- Kontakt mit frisch behandelten Pflanzen im Bestand
- Nachfolgearbeiten in behandelten Beständen



Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz



- Arbeitskleidung
- Schutzanzüge
- Ärmelschürzen
- Schutzhandschuhe
- Atem-, Augen- und Kopfschutz

Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung umfasst:

- Arbeitskleidung (langärmelige Jacke; lange Hose ggf. Overall - Mischgewebe aus Baumwolle und Polyester)
- festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel)
- Schutzhandschuhe (nach ISO 18889)
- Gesichtsschutz
- Atemschutz
- Schutzanzüge



Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Schutzhandschuhe nach Sicherheitsnorm ISO 18889

- Müssen je nach Kontamination und Nutzungsdauer regelmäßig ausgetauscht werden
- Handschuhe **vor der Nutzung auf Schäden oder Mängel prüfen!**
- Werden in 3 Kategorien unterschieden
 - „G1“ Schutz vor **anwendungsfertigen Pflanzenschutzmitteln**
 - „G2“ Schutz vor **Konzentraten**
 - „GR“ Schutz vor **getrocknetem Spritzbelag** bei Nachfolgearbeiten (teilbeschichtete Handschuhe)



Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Ärmelschürze kann den Schutzanzug ersetzen!

- Ansetzen der Spritzflüssigkeit und Befüllen des Pflanzenschutzgerätes
- Befüllen eines Granulatstreuers
- Umgang mit behandeltem Saatgut
- Reinigen von Maschinen und Geräten
- Tätigkeiten außerhalb der Schlepperkabine während der Anwendung, z.B. Beheben von Gerätestörungen
- Kontrollen oder Maßnahmen an den behandelten Kulturpflanzen.



Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

- Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist es erforderlich, geeignete und intakte Arbeitskleidung zu tragen
- Mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels schreibt das BVL den Einsatz von **persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** individuell für jedes Pflanzenschutzmittel verbindlich vor
 - Auf der Packung eines Pflanzenschutzmittels steht, welche Ausrüstung vorgeschrieben ist

Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

syngenta

KARATE® ZEON

Hinweise für den Anwenderschutz:

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Umgang mit dem unverdünnten Mittel:

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Umgang mit dem anwendungsfertigen Mittel:

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der

Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Beim Umgang mit frisch behandelten Pflanzen Schutzhandschuhe tragen.



QUERAG



Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Beispielsweise kann beim Anmischen von PSM folgende PSA zum Einsatz kommen:

- Augen/Gesichtsschutz
- Lange Arbeitskleidung
- Ärmelschürze (kann den Schutzanzug)
- Geschlossene Sicherheitsschuhe
- Schutzhandschuh Pflanzenschutz



QUEBAG



Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Beispielsweise beim Ausbringen von PSM mit der Rückenspritze folgende PSA zum Einsatz komme:

- Augen-/ Gesichtschutz
- Lange Arbeitskleidung
- Gummistiefel (S4 oder S5)
- Schutzkleidung Pflanzenschutz (Pflanzenschutzanzug)
- Schutzhandschuh Pflanzenschutz
- Atemschutz



Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Beispielsweise beim Ausbringen von PSM mit Traktoren

Kabinen lassen sich in 4 Kategorien mit unterschiedlichem Schutzniveau einteilen:

-
- | | |
|--------------------|--|
| Kategorie 1 | Kabine, die keinen Schutz vor Staub und Pflanzenschutzmitteln bietet.
Auf vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung kann keinesfalls verzichtet werden. |
| Kategorie 2 | Kabine, die nur vor Staub schützt.
Auf vorgeschriebene Schutzanzüge, Schutzhandschuhe sowie Augen- oder Gesichtsschutz kann in geschlossenem Betrieb verzichtet werden. |
| Kategorie 3 | Kabine, die vor Staub und flüssigen PSM (inklusive Spritznebel) schützt
Zusätzlich kann auf partikelfiltrierenden Atemschutz verzichtet werden. |
| Kategorie 4 | Kabine, die vor Staub, flüssigen PSM und deren Dämpfen schützt.
Auf vollständige Schutzausrüstung kann verzichtet werden. |

Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Möglicher Ersatz vorgeschriebener PSA durch Fahrerkabinen

Kabinentyp	ersetzbare PSA			
	Schutzanzug	Schutzhandschuhe	Augen-/ Gesichtsschutz	Atemschutz
Kategorie 1	--	--	--	--
Kategorie 2*				--
Kategorie 3				
Kategorie 4				

grün = kann PSA ersetzen, gelb= Kabinen der Kategorien 3 liefern keinen ausreichenden Schutz gegen gasförmige Schadstoffe, rot = nicht geeignet, entsprechende PSA zu ersetzen

© Piktogramme: Durand-Réville / www.uipp.org

Möglicher Ersatz vorgeschriebener PSA durch Fahrerkabinen

Quelle: BVL

Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Beispielsweise beim Ausbringen von PSM mit Traktoren folgende PSA zum Einsatz komme:

- Geschlossene Traktorkabine (Kat. 3 oder 4)
- Lange Arbeitskleidung
- Einmalhandschuhe im Traktor
- Geschlossene Sicherheitsschuhe



Allgemeine Informationen

Anwenderschutz / Persönliche Schutzausrüstung

Wie finde ich geeignete PSA?

Eine Liste mit zertifizierter Arbeitskleidung, Schutzanzügen gegen Pflanzenschutzmittel, Ärmelschürzen und Schutzhandschuhen (Pflanzenschutz), die den Anforderungen dieser BVL Richtlinie entsprechen, ist im Internetangebot des BVL abrufbar: www.bvl.bund.de/psa.

BVL-Richtlinie stellt Mindestanforderungen an die PSA für Anwender und Arbeiter im Pflanzenschutz zusammen



Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

- **Juli 2023:** Mitteilung der Ergebnisse der Neubewertung durch die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
- **28. November 2023:** Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 Zur Verlängerung von Glyphosat bis zum 15. Dezember 2033
- **04. Dezember 2023:** Verlängerung der Zulassungen durch die Zulassungsbehörde (BVL) bis zum 15. Dezember 2024

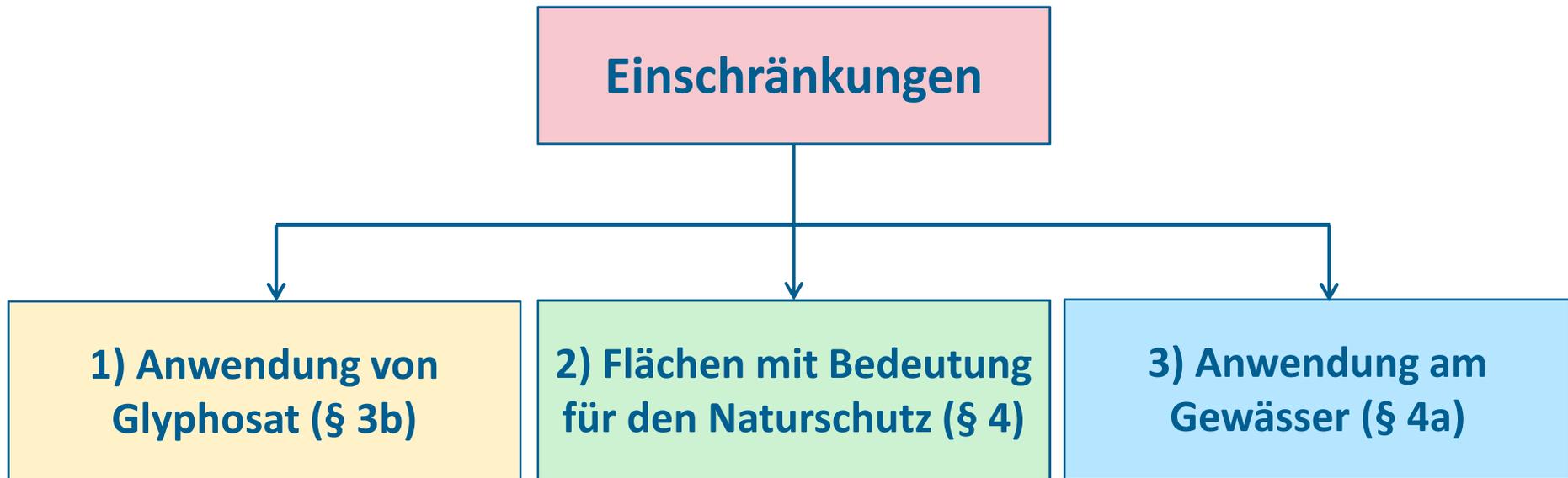


KEIN vollständiges Anwendungsverbot ab dem 01.01.2024

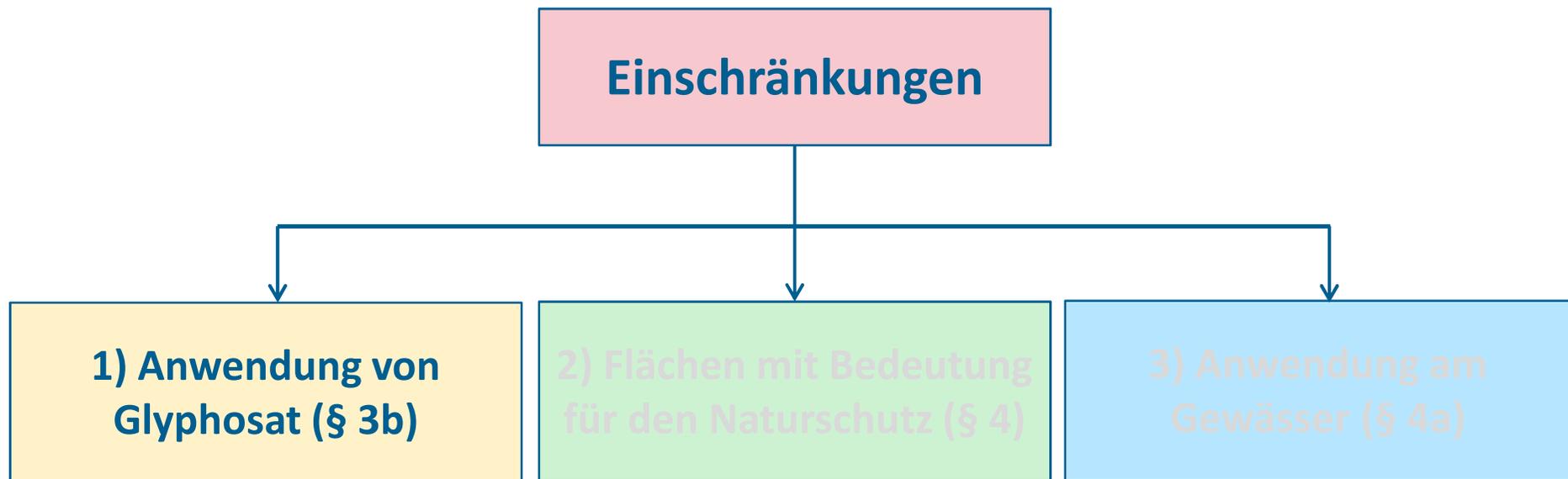
- **15. Dezember 2023:** Veröffentlichung der Eilverordnung zur vorläufigen Regelung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel
 - Vollständiges Anwendungsverbot wird bis zum 30. Juni 2024 verschoben
 - Anwendung der Anwendungsbeschränkungen weiter wie bisher
 - Ziel: Anpassung der PflSchAnwV **bis 30. Juni 2024**

Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

- in Kraft getreten am **08. September 2021**



Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)



1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

keine Anwendung von Glyphosat

- in Wasserschutzgebieten (siehe Kartenportal LUNG)
- zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- in Kern- und Pflegegebieten von Biosphärenreservaten
- in Heilquellenschutzgebieten (1 x in MV)



1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

grundsätzlich gilt:

- Die Anwendung von Glyphosat ist nur noch im Einzelfall zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Vorab müssen alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes geprüft werden (geeignete Fruchtfolge, geeignete Aussattermine, mechanische Maßnahmen...).
- Ergebnisse der betrieblichen Prüfung der Voraussetzungen für eine Anwendung müssen umfänglich dokumentiert werden.

 immer Einzelfallprüfung

1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

Stoppelbearbeitung erlaubt auf:

- **Teilflächen** mit perennierenden Problemunkräutern wie z.B. Quecke, Ackerwinde, Ampfer oder Ackerkratzdistel + Ackerfuchsschwanz + Windhalm

perennierend: ausdauernd, wiederkommend

- Erosionsgefährdeten Flächen (Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser1} , CC_{Wasser2} und CC_{Wind})

Vorsaatbehandlung nur zulässig:

- im Rahmen eines Direkt- oder Mulchsaatverfahrens
 - theoretisch auf der Gesamtfläche des Schlages möglich
 - Entscheidung im Einzelfall, keine Pauschalanwendung

1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

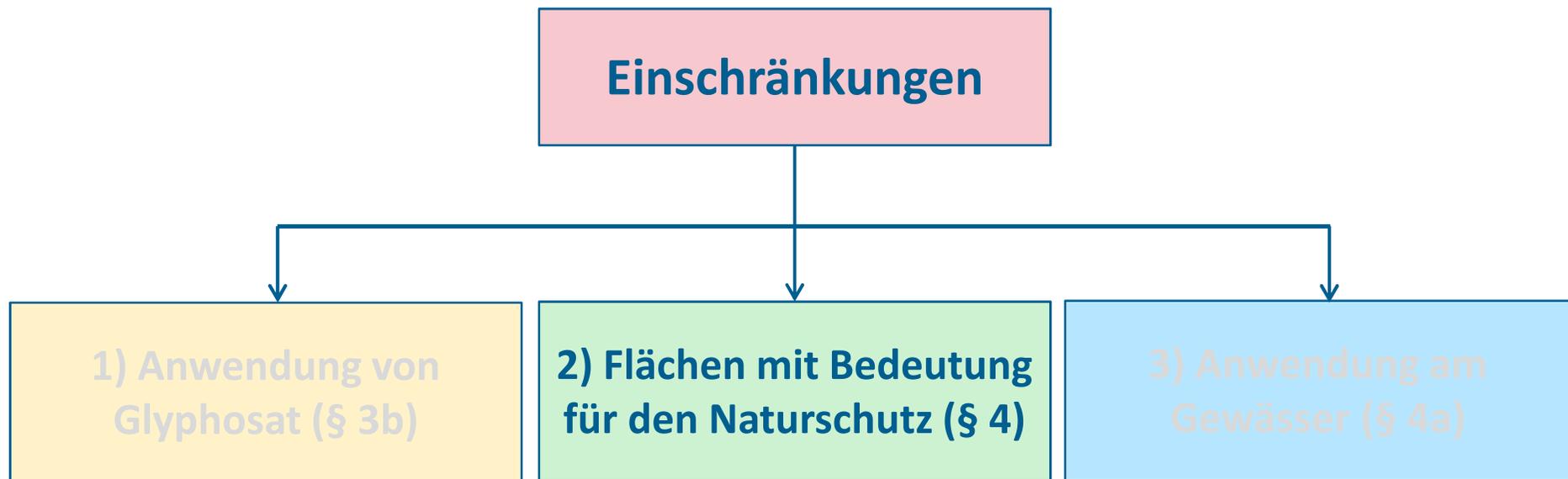
- Für die Einhaltung der Kriterien einer zulässigen Glyphosat-Anwendung ist jeder Anwender selbst verantwortlich
- Daher empfehlen wir dringend eine eigene Dokumentation zu erstellen, in der die Voraussetzungen für einen zulässigen Einsatz festgehalten sind

1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

z.B. Dokumentationsbogen mit:

- Einsatztermin, Schlagname und Behandlungsfläche (ha)
- Begründung warum Vorbeugende Maßnahmen, wie eine geeignete Fruchtfolge, Pflugfurche, Saattermin oder alternative Unkrautregulierung (mechanisch, thermisch) nicht durchführbar bzw. zumutbar sind
- Aufzeichnung der Besatzdichte/Pflanzendichten der perennierenden Unkräutern
- Bilddokumentation

Aktualisierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)



2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

keine Anwendung von **Herbiziden** und **Insektiziden** (B1 bis B3, NN410) in:

- Naturschutzgebieten
- Nationalparken (Nationalpark Jasmund, Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Müritznationalpark)
- Naturdenkmälern (bestimmte Moore, Wiesen- oder Feuchtgebiete)
- gesetzlich geschützten Biotopen (z.B. Feucht-, Gewässer-, Trocken- oder Gehölzbiotope)
- Nationalen Naturmonumenten (Ivenacker Eichen)

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

keine Anwendung von **Herbiziden** und **Insektiziden** (B1 bis B3, NN410) auch in **GGB-Gebieten** (FFH-Gebiete)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

aber **Ausnahmen**:

- Flächen zum **Garten-, Obst- und Weinbau**
- Flächen zur **Vermehrung von Saat- und Pflanzgut**
- **Ackerflächen**, die z.B. nicht als **Naturschutzgebiet** ausgewiesen sind



Mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen soll auf diesen Ackerflächen bis 30.06.2024 eine Bewirtschaftung ohne Herbizide und o.g. Insektiziden erreicht werden

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

Erteilung von **Ausnahmegenehmigungen** sind möglich, wenn

- erhebliche landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder sonstige wirtschaftliche Schäden abgewehrt werden müssen
- die heimische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, geschützt werden muss



Gilt **nicht** für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoff **Glyphosat**.

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

Wie kann ich herausfinden, ob meine Flächen in einem sensiblen Bereich liegen?



Kontrastversion

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

[Startseite](#) [Neuigkeiten](#) [Wir über uns](#) [Bekanntgaben / Notifizierungen](#) [Fachinformationen](#) [Service](#)

Sie befinden sich hier: [Fachinformationen](#) / [Umweltinformation](#) / [Umweltkarten](#) / [Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern](#)

Mehr zu diesem Thema

> [Kartendienste](#)

Links zum Thema

- > [Präsentation zum Kartenportal](#)
- > [Artikel zum Kartenportal aus: "20 Jahre LUNG MV"](#)
- > [Artikel zum Kartenportal aus: "10 Jahre LUNG MV"](#)

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Das Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ermöglicht die Visualisierung und Recherche von Geodatenbeständen aus Umwelt, Naturschutz und Geologie. Die staatliche Umweltverwaltung nutzt dieses Instrument, um die Öffentlichkeit im Sinne des Umweltinformationsgesetzes in angemessenem Umfang aktiv und systematisch zu informieren. Die enge Verknüpfung mit MetaVer, dem Metadatenverbund der Bundesländer Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt fördert die Auffindbarkeit der vorgestellten Geoinformationen weltweit.

[» Start des Kartenportals](#)

Hinweise:

Störungen im Kartenportal oder den zugehörigen Diensten melden Sie bitte an Frau Tauber
Tel: 0385 / 588 - 64353 bzw. inka.tauber@lung.mv-regierung.de

Mit dem Aufruf des Kartenportals befinden Sie sich in der Ansicht des anonymen Nutzers. Das Handbuch gibt Ihnen eine Übersicht über alle verfügbaren Angebote.

[Handbuch](#) (pdf-Format, Größe: ca. 3 MB)

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

Themenauswahl

- Heutige Potenziell Natürl. Vegetation (N)
- Arten
- Landschaftsplanung
- Schutzgebiete (Natur)
 - Internationale Schutzkategorien
 - GGB-Managementpläne fertige
 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
 - besonders kleine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
 - VSG-Managementpläne fertige
 - Europäische Vogelschutzgebiete
 - Nationale Schutzkategorien
 - Nationalparke (NLP)
 - Zonen der Nationalparke
 - Naturschutzgebiete (NSG)
 - Landschaftsschutzgebiete (LSG)
 - Biosphärenreservate (BR)
 - Zonen der Biosphärenreservate
 - Naturparke (NP)
 - Flächennaturdenkmale - Punkte
 - Flächennaturdenkmale - Flächen
 - geschützte Landschaftsbestandteile
 - Nationale Naturmonumente (NNM)
 - Sonstige Schutzkategorien
 - Sonstige Gebiete mit hohem Naturwert
- Tourismus
- Wasser
 - Gewässer
 - Einzugsgebiete
 - Unterhalter
 - Messnetze
 - Wasserrechte
 - Schutzgebiete
 - WSG
 - UESG
 - KSG
- Kulissen
- Hochwasserrisikomanagement
- Landesentwicklung

Werkzeuge

Karte Abfragen Messen Drucken Weitere Funktionen Geometrie Logout

Suche

erweiterte Suche

Referenzkarte



Legende

- WSG:
- I GW
 - II GW
 - III/III A GW
 - III B GW
 - IV GW
 - II OW
 - III OW
 - II GW Vorbehalt
 - III GW Vorbehalt
- NATURSCHUTZGEBIETE
■ GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG
 WebAtlasDE (grau)
 Festland

Bezugssystem

UTM 33N (zE-N) EPSG:5650

Erläuterungen

Hier erscheinen kurze Tipps zu den Atlas-Optionen und Karten-Layern.
Metadaten (s. Hilfe) beachten!

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für



GeoPortal.MV

www.geoportal-mv.de/portal/

- Suche
- Geodatenviewer
- Geowebdienste
- Geofachanwendungen
- Geodatenshop
- Mein GeoPortal.MV

KARTENANSICHT

Karten schnell und einfach betrachten

> Geodatenviewer GAIA-MVlight

SUCHE

Adresse / Flurstück / Thema

Ortssuche >

Themensuche >

Themenkarten GAIA-MVprofessional

> Zur Übersichtsseite über alle Themenkarten

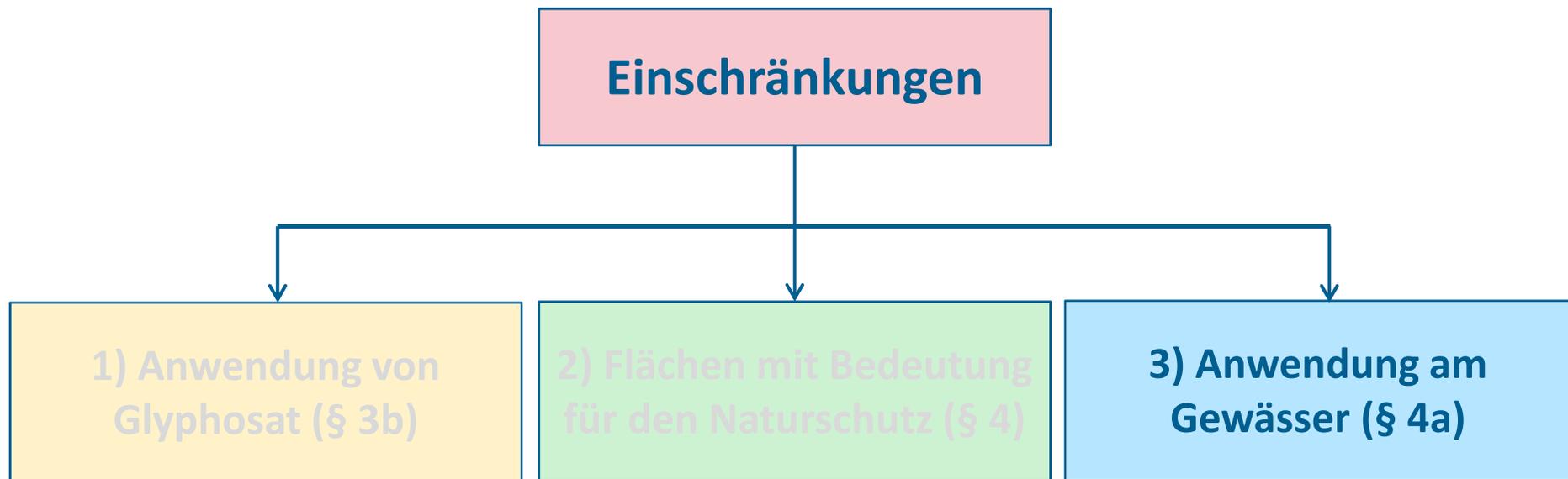
Ausgewählte Kartenzusammenstellungen zur Ansicht im Geodatenviewer GAIA-MVprofessional.

Flurkarte/ALKIS Details	Verwaltungseinheiten Details	Landwirtschaft Details	Schutzgebiete Details	Karten Details	Bodenrichtwerte Details	Schutzgebiete Details

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)



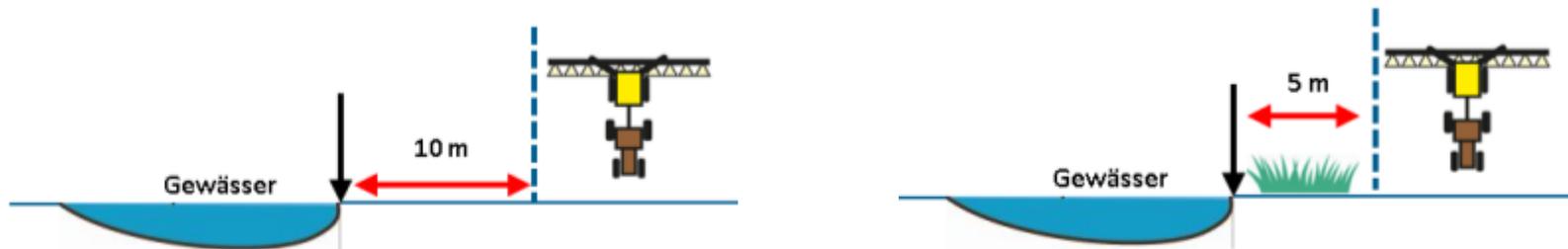
Aktualisierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)



3) Verbot der Anwendung an Gewässern (§ 4a)

Gewässerabstände:

-  **10 m** ab Böschungsoberkante
- Reduzierung auf **5 m**, wenn eine ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist



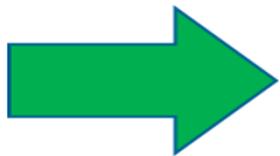
- **Ausnahme:** *kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung*
 - kleine Gewässer, die nicht an die Vorflut angeschlossen sind (z.B. Straßengräben, Fanggräben oder kleine temporäre Wasseransammlungen)
 - Sölle mit einer Größe bis zu 25 m², die nicht über die Drainage an die Vorflut angeschlossen sind

Überarbeitung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)

Regionale Kleinstrukturanteile – Abstände zu Saumstrukturen

Was sind Kleinstrukturen?

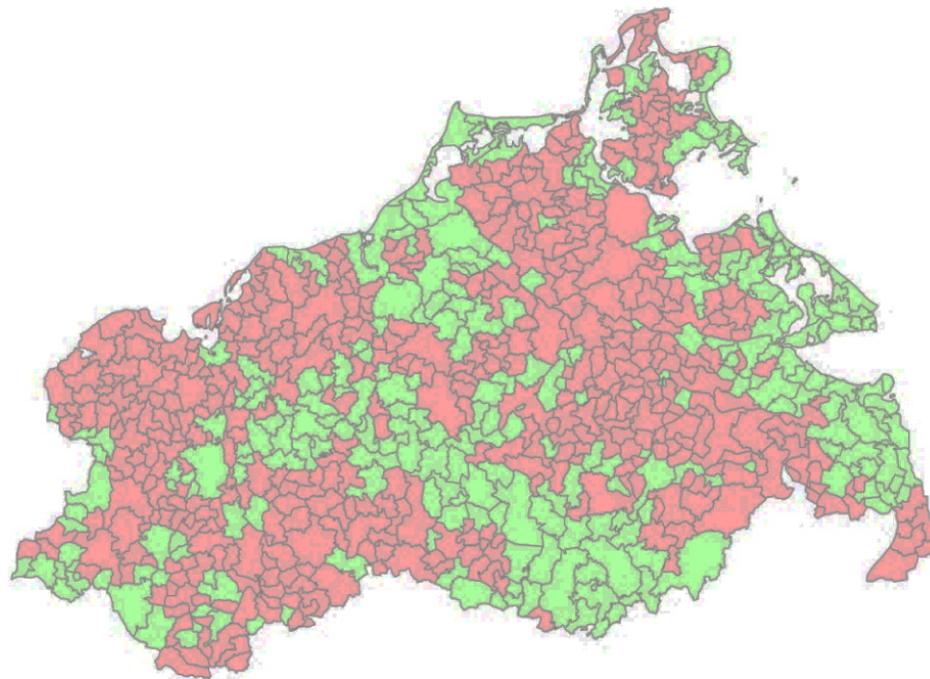
- Strukturen wie Hecken, Kleingehölze, Saumbiotope, extensives Grünland, Gewässerrandstreifen, Streuobstwiesen
- Schützenswert auch die Pflanzen und Tierarten, die in diesen Strukturen leben!!!
- §13 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) Anwendung von PSM darf keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben
- Konkret §12 PflSchG: PSM darf nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden



Kleinstrukturen

Regionale Kleinstrukturanteile – Abstände zu Saumstrukturen

- Überarbeitung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS) 2021
- Stand der Gemeindegrenzen und Daten zur Landnutzung waren veraltet (Stand 2004)
- methodische Anpassung



Regionale Kleinstrukturanteile – Abstände zu Saumstrukturen

- Neue Berechnungsgrundlage
- Verhältnis zwischen landwirtschaftlichen Flächen und vorhandenen Kleinstrukturen berechnet

$$KS - Index = \frac{\sum KS [ha] \times 100}{\sum LF [ha] + \sum KS [ha]}$$

- Flächen werden in Hexagone von 1 km² Größe unterteilt
- Bewertung findet nun auf **Gemeindeebene** statt
- Sollwert wurde einheitlich auf 10% festgelegt
 - wenn in mindestens 50% aller Hexagone einer Gemeinde der Kleinstrukturanteil > 10% ist der Index erfüllt

Regionale Kleinstrukturanteile – Abstände zu Saumstrukturen

Die Bewertungen werden jährlich aktualisiert und im Bundesanzeiger veröffentlicht.
(<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>)

letzte Veröffentlichung im Bundesanzeiger am **24. Januar 2023**

Neufassung 2023

Visualisierter Status der Kleinstrukturanteile auf Gemeindeebene:

Kartenverzeichnis der Kleinstrukturen



Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile

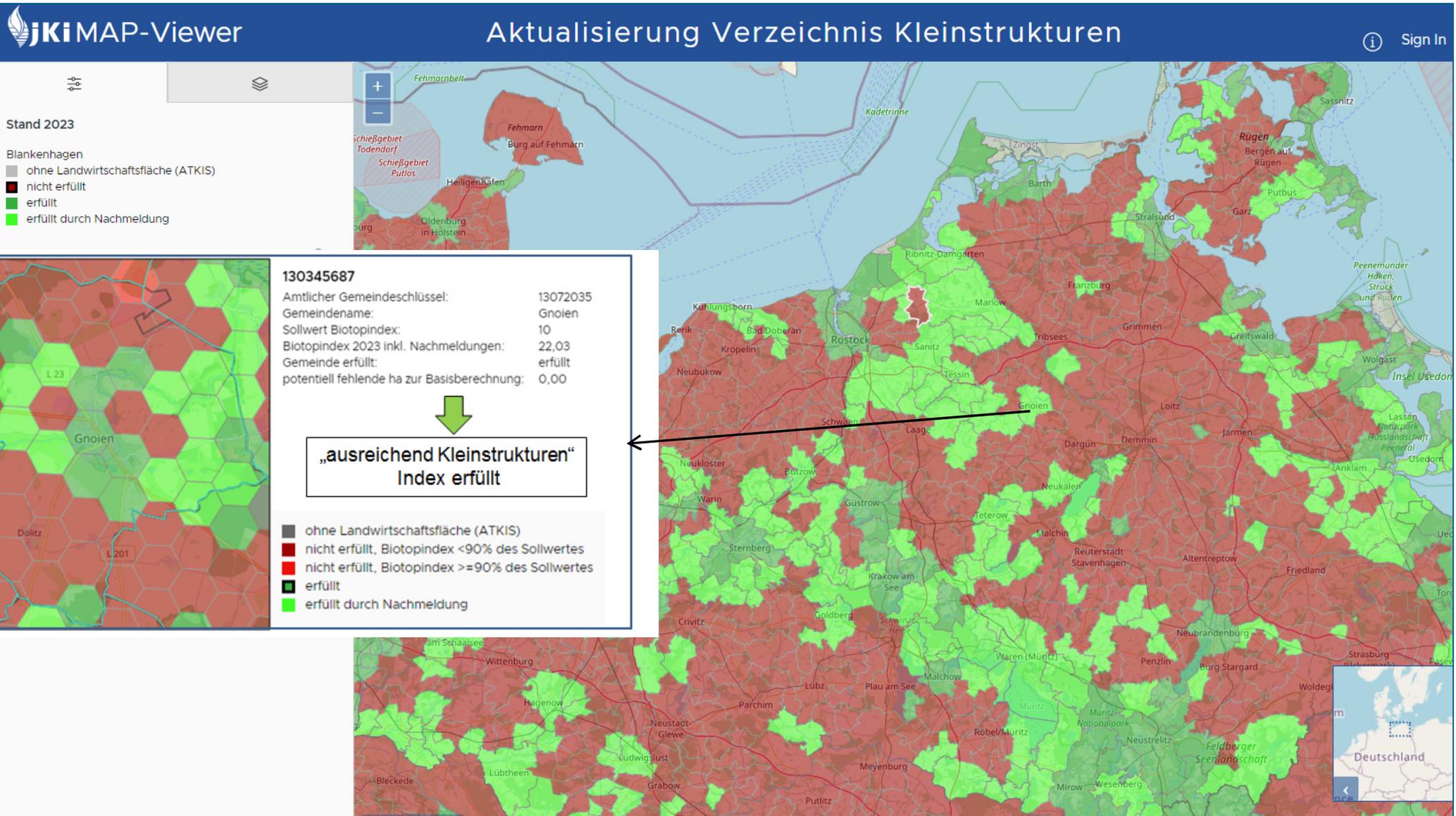


BAnz_Bekanntmachung_Aktualisierung_VKS_2023

[Stand 24.01.2023]

22.02.2023





Regionale Kleinstrukturanteile – Abstände zu Saumstrukturen

- Mit der Aktualisierung entfällt für deutlich mehr Flächen die Ausnahme von Abständen bzw. abdriftmindernder Technik
- Betroffen sind die Anwendungsbestimmungen NT101-103, NT107 -109, NT111 und 112
- Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens zu angrenzenden Flächen mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen ... mindestens Abdriftminderung .

	Abstand	Abdriftminderung
NT101	20 m	mit mindestens 50 %
NT102	20 m	mit mindestens 75 %
NT103	20 m	mit mindestens 90 %
NT107	5 m PSM-Verbot	daran anschließend 20 m mindestens 50 %
NT108	5 m PSM-Verbot	daran anschließend 20 m mindestens 75 %
NT109	5 m PSM-Verbot	daran anschließend 20 m mindestens 90 %
NT111	5 m PSM-Verbot	
NT112	5 m PSM-Verbot	

Regionale Kleinstrukturanteile – Abstände zu Saumstrukturen

Die Abstände zu Saumbiotopen müssen nicht eingehalten werden, wenn:

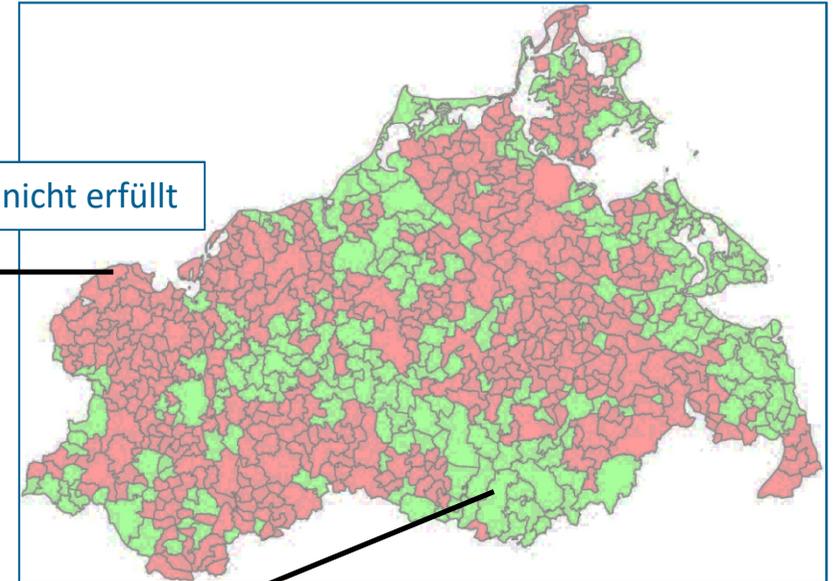
- diese weniger als 3 m breit sind
- diese auf nachweislich landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind
- mit einem tragbaren Pflanzenschutzgerät gearbeitet wird
- in Gebieten, in denen ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind;
 - bei NT101-NT103: keine Abdriftminderung –Vorgaben
 - bei NT107-NT112: kein zusätzlicher 5 m Abstand, aber Abdriftminderung -
Vorgaben weiterhin beachten!

Regionale Kleinstrukturanteile – Abstände zu Saumstrukturen

fester Abstand (z.B. 107-109)



rot= Index nicht erfüllt



grün= Index erfüllt



Lagerung, Inventur und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Trocken, sauber und ordentlich
- Belüftet und frostfrei
- geschützt gegen unbefugten Zutritt
- Geschützt gegen Abfluss oder Versickerung
- PSM dürfen nur in der Originalverpackungen aufbewahrt werden und die Etiketten sollten lesbar sein. Ein Umfüllen in andere Gefäße ist nicht zulässig.
- Wenn kein Verfallsdatum auf der Packung angegeben ist, garantiert der Hersteller eine Lagerstabilität von zwei Jahren. Danach ist eine ausreichende Wirksamkeit nicht mehr in jedem Fall gegeben.
- Die Führung einer Lagerliste erleichtert die Übersicht über den Lagerbestand.

Inventur anhand der Zulassungs-/ Generationsnummer



Zulassungsnummer (8-stellig)

02 6861 - 00

↑ ↑ ↑

Generations-Nr. Zulassungs-Nr. Vertriebs-Nr.

Naturen Schädlingfrei Obst und Gemüse Konzentrat

033743-66 = Zulassungsende 30.09.2017 (Aufbrauchfrist 30.03.2019)

043743-66 = aktuelle Zulassung bis 31.12.2027

3 Stunden Bio-Unkrautfrei

004645-72 = Zulassungsende 31.08.2018 (Aufbrauchfrist 29.02.2020)

024645-63 = aktuelle Zulassung bis 31.08.2023

Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel sind nicht mehr anwendbar und somit zu entsorgen, wenn:

- Überlagert
- Nach Zulassungsende
- Ende der Aufbrauchfrist

Eine **gesetzliche Beseitigungspflicht besteht**, wenn das Mittel einen in der EU nicht genehmigten Wirkstoff enthält und die Aufbrauchfrist abgelaufen ist, oder wenn das Mittel einem kompletten Verbot der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unterliegt.

Das BVL bietet eine Übersichtsliste der genehmigten Pflanzenschutzmittel mit Informationen über beendete Zulassungen an. In dieser Liste sind Mittel mit Beseitigungspflicht gekennzeichnet.

Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und Verpackungen ist möglich über:

- Entsorgungsfirmen
- Sammlungen im Rahmen von Sonderaktionen des Industrieverbandes Agrar
- Sammelstellen der Landkreise/Kommunen
- Schadstoffmobil (kleine Mengen)

Zusätzlich hat der Industrieverband Agrar ein System zur Rücknahme und Entsorgung unbrauchbarer Pflanzenschutzmittel eingerichtet (PRE = Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung)

Anwendung von Grundstoffen

Anwendung von Grundstoffen – Artikel 23 der VO (EG) 1107/2009

- Grundstoffe sind Wirkstoffe und müssen genehmigt werden.
- Es sind keine Pflanzenschutzmittel.
- Sie werden genehmigt, wenn der Wirkstoff
 - 1) kein bedenklicher Stoff ist
 - 2) keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxische Wirkungen auslöst
 - 3) für den Pflanzenschutz von Nutzen ist
 - 4) nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet wird.
- Grundstoffe werden in einer EU-Wirkstoffdatenbank veröffentlicht.
- Die Art der Vermarktung und die Zweckbestimmung durch den Inverkehrbringer ist ausschlaggebend (Auslobung eines Produktes).

Anwendung von Grundstoffen – Artikel 23 der VO (EG) 1107/2009



Das Pflanzenschutzamt Berlin informiert über Grundstoffe

Herausgeber : Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137 | 12347 Berlin

E-Mail: pflanzenschutzamt@senmvku.berlin.de

Internet: <https://www.berlin.de/pflanzenschutzamt/>

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

28.11.2023

Grundstoff-Datenbank

Übersicht über genehmigte und nicht genehmigte Grundstoffe

XLSX-Dokument (1.3 MB) - Stand: 28.11.2023

Kurz-Einführung im Umgang mit den Tabellenblättern

1. Die Tabellenblätter sind chronologisch geordnet. Das Excel-Dokument wird je nach neu auftretenden Genehmigungen bzw. Ablehnungen 3-4 Mal im Jahr a

1.1 Herstellung_Bedingungen: Hier werden die genehmigten Grundstoffe vorgestellt. Es wird angegeben, zu welcher Verwendung der Grundstoff genehmigt weiteren Bedingungen zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird die Herstellung, wenn nötig, in strukturierten Schritten beschrieben.

1.2 Anwendungstabelle ha: In diesem Tabellenblatt wird die gesamte Anwendung der Grundstoffe beschrieben. Besonders wichtig sind die roten Spalten, h Zusammenhängende Spalten sind mit der gleichen Farbe markiert. Dieses Tabellenblatt ist für den **beruflichen Anwender** gedacht, da die Aufwandmengen |

1.3 Anwendungstabelle ar: Dieses Tabellenblatt ist für die Behandlung von kleineren Flächen, vorzugsweise dem **Haus- und Kleingarten** erstellt worden (1| da eine angemessene Wirkung nicht garantiert ist und die Mengen für eine Herstellung nicht ohne weiteres abgewogen oder ausgelitert werden können.

1.4 Abgelehnte Grundstoffe: Hier finden Sie alle abgelehnten Grundstoffe mit der expliziten Begründung der Ablehnung gemäß Artikel 23 der Verordnung (E

2. Es gibt einige Spalten, die mit der Abkürzung "n.a." versehen sind. Das bedeutet, dass die Werte nicht angegeben wurden oder die Angaben nicht angewend

3. Hinter manchen Kulturen befindet sich ein 5-stelliger Buchstaben-Code (EPPO-Code). Dieser bleibt nach der Erstellung immer gleich und kann in der [Globe](#)

4. Für eine konkrete Suche wurden in den meisten Tabellen Filter verwendet. Hier können Sie nach Belieben mehrere Spalten gleichzeitig filtern. Beispielsweise können Sie nach einer Kultur und einem bestimmten Schädling suchen. Sofern mehrere Grundstoffe zur Verfügung stehen, kann sogar bis hin ;

Kultur	Schadereger	Grundstoff	Wirkung als
--------	-------------	------------	-------------

- Von A bis Z sortieren
- Von Z bis A sortieren
- Nach Farbe sortieren
- Filter löschen aus "Grundstoff"
- Nach Farbe filtern

Wenn Sie auf die rot umkreiste Schaltfläche in den Tabellenblättern 1.1 - 1.3 klicken, können Sie den Filter aktivieren.

Suchen

- (Alles auswählen)
- Bier
- Brennesselextrakt
- Brennesselmulch (oberirdische Pflanzenteile von *Urtica* spp.)
- Calciumhydroxid 24 % oder 33,12 %
- Chitosan
- Chitosanhydrochlorid
- Diammoniumphosphat
- Essig
- Fructose
- Lecithin
- Milch (Kuhmilch)
- Molke
- Natriumchlorid
- Natriumhydrogencarbonat
- Saccharose
- Schachtelhalmextrakt
- Schachtelhalmulch (oberirdische Pflanzenteile von *Equisetum*
- Senfmehl
- Sonnenblumenöl
- Talkum*
- Tonhaltige Pflanzenkohle
- Wasserstoffperoxid
- Weidenrindeextrakt
- Zwiebel-Extrakt
- Zwiebelöl

Anwendung von Grundstoffen – Artikel 23 der VO (EG) 1107/2009

Kultur	Schaderreger	Grundstoff	Wirkung als	Anwendungsbereich: Freiland Gewächshaus Innenraum	Formulierung	Konz. des a.i. g/kg g/l Prozent (%)	Anwendungstechnik	Anwendungszeitpunkt
Erdbeere (<i>Fragaria x ananassa</i>) Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	Grauschimmel (<i>Botrytis cinerea</i>) Echter Mehltau (<i>Podosphaera aphanis</i>) Rote Wurzelfäule (<i>Phytophthora fragariae</i>) andere Pilzkrankungen wie: (<i>Colletotrichum acutatum</i>)	Schachtelhalmextrakt	Fungizid	F & G	Dispersionskonzentrat (DC)**	2,25 g/kg	Blattspritzung *	Frühling bis Ende Sommer von BBCH 1 bis BBCH 89 "Von Wachstumsbeginn bis Ende der Ernte"
Gurken (-Wurzeln) (<i>Cucumis sativus</i>)	MehltauPilze (<i>Podosphaera xanthii</i>) Wurzelpilze wie: Wurzelfäulen, Keimlingskrankheiten (<i>Pythium spp.</i>)	Schachtelhalmextrakt	Fungizid	G	Dispersionskonzentrat (DC)**	2 g/kg	Blattspritzung und Gießen, auch über Bewässerungssysteme	Von BBCH 19 "9 oder mehr Laubblätter bzw. Blattaare oder Blattquirle entfaltet" bis BBCH 49 "9 oder mehr Seitenprosse 1. Ordnung sichtbar"
Kartoffeln (<i>Solanum tuberosum</i>)	Kraut- und Braunfäule (<i>Phytophthora infestans</i>) Alternaria-Blattflecken (<i>Alternaria solani</i>) Echter Mehltau (<i>Erysiphe cichoracearum</i>)	Schachtelhalmextrakt	Fungizid	F & G	Dispersionskonzentrat (DC)**	2,25 g/kg	Blattspritzung *	Während der gesamten Kulturdauer "Von starten der Blattentwicklung bis Ende der Reife"
Obstgehölze: Apfel (<i>Malus domestica</i> , <i>Malus pumila</i>) Pfirsich (<i>Prunus persica</i>)	Blattpilze wie: Schorf (<i>Venturia inaequalis</i>) Echter Mehltau (<i>Podosphaera leucotricha</i>) Kräuselkrankheit (<i>Taphrina deformans</i>)	Schachtelhalmextrakt	Fungizid	F	Dispersionskonzentrat (DC)**	2 g/kg	Blattspritzung	Frühjahr Apfel: Von BBCH 53 "Knospenaufbruch: grüne Blätter, die das Blütenbüschel umhüllen, werden sichtbar" bis BBCH 67 "Abgehende Blüte: Mehrzahl der Blütenblätter abgefallen" Pfirsich: Von BBCH53 "Knospenaufbruch: Knospenschuppen gespreizt; hell-grüne Knospensbereiche sichtbar" bis BBCH 67 "Abgehende Blüte: Mehrzahl der Blütenblätter abgefallen"
Tomaten (<i>Lycopersicon esculentum</i>)	Dürrfleckenkrankheit (<i>Alternaria solani</i>) Blattfleckenkrankheit (<i>Septoria lycopersici</i>)	Schachtelhalmextrakt	Fungizid	F	Dispersionskonzentrat (DC)**	2 g/kg	Blattspritzung	Von BBCH 51 "Blütenanlagen bzw. -knospen sichtbar" bis BBCH 59 "Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen"
Weinreben (<i>Vitis vinifera</i>) VITVI	Echter Mehltau (<i>Erysiphe necator</i>) Falscher Mehltau (<i>Plasmopara viticola</i>)	Schachtelhalmextrakt	Fungizid	F	Dispersionskonzentrat (DC)**	2 g/kg	Blattspritzung	Von BBCH 10 "Beginn der Blattentwicklung" bis BBCH 57 "Gescheine sind voll entwickelt und die Einzelblüten spreizen sich"

Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln

Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln (§ 45 PflSchG)

- Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die
 1. allgemein der Gesunderhaltung der Pflanze dienen
 2. Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen schützen.
- Der Inverkehrbringer muss der Zulassungsbehörde (BVL) die Formulierung und beabsichtigte Kennzeichnung mitteilen.
- Nach erfolgter Mitteilung darf das PflStM in den Verkehr gebracht werden.
- PflStM werden vom BVL geprüft und anschließend gelistet.
- Es erfolgt eine monatliche Aktualisierung.
- PflSchG schreibt keine besondere Kennzeichnung vor.

Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln (§ 45 PflSchG)

Pflanzenstärkungsmittel



 > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > **Pflanzenstärkungsmittel**

Liste der Pflanzenstärkungsmittel

Das BVL führt die Pflanzenstärkungsmittel, deren Inverkehrbringen nicht untersagt wurde, in einer Liste, die monatlich aktualisiert wird. Die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in diese Liste erfolgt nach der Prüfung im BVL; die Verkehrsfähigkeit besteht aber schon mit dem Eingang der Mitteilung beim BVL. Es können also Pflanzenstärkungsmittel rechtmäßig in Verkehr sein, die noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Außerdem veröffentlicht das BVL eine Liste von Mitteln, die als Pflanzenstärkungsmittel nicht verkehrsfähig sind.

Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln (§ 45 PflSchG)

Bezeichnung	Inverkehrbringer	Datum der Aufnahme in die Liste
4-Jahreszeiten Frühling	AGROTO	20.06.2014
4-Jahreszeiten Herbst	AGROTO	23.06.2014
4-Jahreszeiten Sommer	AGROTO	20.06.2014
4-Jahreszeiten Winter	AGROTO	23.06.2014
AB.1 Before Planting	PHYLAK Sachsen GmbH	20.06.2022
AB.2a MEANS-A-SAMEN	PHYLAK Sachsen GmbH	20.06.2022
AB.2b Seedpower	PHYLAK Sachsen GmbH	24.06.2022
AB.3 Mixture Agriculture	PHYLAK Sachsen GmbH	24.06.2022
AB.4a E=m.c ²	PHYLAK Sachsen GmbH	17.08.2022
AB.4b OM NAMA SHIVAYA	PHYLAK Sachsen GmbH	16.08.2022
AB.5 YES	PHYLAK Sachsen GmbH	24.06.2022
AB.6 Before the harvest	PHYLAK Sachsen GmbH	24.06.2022
Ackerschachtelhalm Extrakt Compositon	Manufactum	28.02.2014
Ackerschachtelhalm Extrakt Compositum	Ludwig Engelhart Organische Düngemittel	28.02.2014
Ackerschachtelhalm Extrakt Compositum	Snoek GmbH	11.02.2014
Ackerschachtelhalm für Pflanzen	F. Schacht GmbH & Co. KG	13.02.2013
ACT-2	MENADIONA S.L.	31.10.2013
Afriflora	Smithers-Oasis Belgium N.V.	14.11.2022
Agriomeo Nematoden	Intact GmbH	17.11.2017
Agriomeo Oidium	Intact GmbH	23.01.2019
Ahrenshof Baum-Wundverschluss	Ahrenshof GmbH	20.11.2014
airy VITAZILZER	AIRY GreenTech GmbH	06.10.2017
Alginure Amin	TILCO-Alginure GmbH	13.03.2014
Alginure BioVital-Amin	TILCO-Alginure GmbH	04.12.2015
Alpenveilchen-Granulat	Mastavit GmbH	18.06.2014
Amino 16	STEFES GmbH	19.09.2019
Aminosol-PS	LEBOSOL Dünger GmbH	04.07.2013
AminoVital	Biofa GmbH Bio-Farming-Systems	28.10.2013

Sortierung:
alphabetisch nach der Bezeichnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Pflanzenschutzmittelkontrolle

Laura Tamms, Josy Kuhlmann

Telefon +49 385 588 61421

Josy.Kuhlmann@lalf.mvnet.de

www.lalf.de | www.isip.de/mv

Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) vom 26.08.2021

- Regelt u.a. die **Abgabe** von Biozidprodukten.
- Handel mit Biozidprodukten wird stärker reguliert.
- Abgabe von Biozidprodukten nur an bestimmte Verwendergruppen.

Ab 01.01.2025 gilt:

- Selbstbedienungsverbot
- Abgabe nur mit Beratung
- Sachkundepflicht für Verkäufer entsprechend § 11 ChemVerbV
 - Anerkennung der Sachkunde nach § 9 PflSchG nur in Verbindung mit einer Fortbildungsveranstaltung nach ChemVerbV
- zuständige Behörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales (**LAGuS**)